

Anhang

Kommentar zu Ziff. 32 der TNW-Vereinbarung

Eine Tarifierfassung zum Ausgleich der Teuerung, gemäss Ziff. 32, ist in der Kompetenz der Transportunternehmen des TNW. Beschlüsse müssen bei den einzelnen Transportunternehmen gemäss den bestehenden Tarifhoheiten gefasst werden.

Was geschieht, wenn im TNW eine gesamtschweizerische Tarifierfassung nicht oder zeitlich verzögert mitvollzogen wird?

1. Als gesamtschweizerische Tarifierfassung gilt ein Tarifbeschluss, welcher für SBB, PTT und die beteiligten KTU wirksam wird. Die TNW-Partner sind gemeinsam bestrebt, die verbundinternen Tarifmassnahmen auf jene des direkten schweizerischen Verkehrs abzustimmen.
2. Die gesamtschweizerische Tarifierfassung gilt im TNW als mitvollzogen, wenn diese vom gesamtschweizerischen durchschnittlichen Erhöhungssatz nach oben oder nach unten nicht mehr als einen Prozentpunkt abweicht.
3. Falls die gesamtschweizerische Tarifierfassung vom TNW nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesamtschweizerischen Tarifierfassung mitvollzogen wird, ist den SBB und PTT der effektiv nachgewiesene Einnahmefall zu Lasten der verursachenden TNW-Partner auszugleichen.

Grundsätze zur Berechnung der effektiven Mindereinnahmen gemäss Ziff. 3

A. Feststellung der gesamtschweizerischen effektiven Einnahmenveränderungen aufgrund der Tarifierhöhung bei SBB bzw. PTT

Als effektive Mehreinnahme gilt die Differenz der Totale der im schweizerischen Verkehr erzielten SBB- und PTT-Personenverkehrseinnahmen in den zwölf Monaten vor und nach einer gesamtschweizerischen Tarifierfassung, ausgedrückt in Prozenten.

Diese Zahl beinhaltet die höheren Tarife, aber auch die eventuell daraus entstandene Änderung des Fahrgastverhaltens.

B. Feststellung der effektiven Einnahmenveränderung im TNW

Die Differenz der Totale der Verkehrseinnahmen im TNW in den zwölf Monaten vor und nach der gesamtschweizerischen Tarifierfassung gilt als Mehr- bzw. Mindereinnahme, ebenfalls ausgedrückt in Prozenten.

C. Wenn die Einnahmenveränderung im TNW aufgrund einer nicht mitvollzogenen Tarifierfassung schlechter ausfällt als bei PTT und SBB, werden den PTT und SBB zusätzlich zum Einnahmenanteil gemäss Einnahmenverteilung die entsprechenden Mehrzahlungen zu Lasten der TNW-Kasse geleistet.

D. Wenn der Beschluss für eine Tarifierfassung am Veto eines TNW-Partners mit Tarifhoheit scheitert, gilt die TNW-Vereinbarung auf den nächstmöglichen Termin als gekündigt.

E. Berechnungsbeispiel:

- Total der Personenverkehrseinnahmen SBB und PTT im gesamtschweizerischen Verkehr
- 1989 vor Tarifierfassung Fr. x = 100 %
- 1990 nach Tarifierfassung Fr. y = 105 %
- Mehreinnahmen: + 5 %* Fr. z

Diese Zahlen sind Annahmen.

- Einnahmenanteile SBB und PTT im TNW

- 1989 vor Tarifierfassung Fr. x = 100 %
- 1990 nach einer gesamtschweizerischen Tarifierfassung (aber ohne Tarifierfassung im TNW) Fr. y = 103 %

Mehreinnahmen im TNW: + 3 % Fr. z

Diese Zahlen sind Annahmen.

Aus der TNW-Kasse müsste den SBB und PTT für *nicht mitvollzogene* Tarifierpassung im TNW eine Ausgleichszahlung von 2 % ausgerichtet werden.

Die Ausgleichszahlung müsste geleistet werden, bis entweder im TNW eine Tarifierpassung in Kraft tritt oder keine Saldodifferenz mehr besteht.

Schlussbemerkung

Die in diesem Kommentar zu Ziff. 32 vorgesehene Berechnung des effektiven Einnahmefalls gilt so lange, als sich die Erlössätze pro km im TNW gleich entwickeln wie beim direkten schweizerischen Verkehr. Entwickeln sie sich dagegen unterschiedlich und ist dies darauf zurückzuführen, dass die Tarifmassnahmen des direkten schweizerischen Verkehrs im TNW nicht oder nur teilweise übernommen worden sind, verpflichten sich die TNW-Partner, den Kommentar in diesem Punkt neu auszuhandeln. Im Übrigen wird auf die Schiedsgerichtsklausel in der Vereinbarung und im Transportgesetz verwiesen.